

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Großpösna vom 26.11.2001

Lfd. Nr.	Amtshandlung / Gegenstand	Gebühr in EUR	Kalkulation / Mindestbearbeitungszeit
0	Allgemeine Verwaltungsgebühr Anordnung für den Einzelfall	2,50-250,00	Die Kosten pro Minute Arbeitszeit betragen: 0,57 EUR/min Daraus ergeben sich zum Erreichen der Mindestgebühr lt. § 6 Abs. 2 S. 5 SächsVwKG ca. 4,5 min Mindestbearbeitungszeit. Entsprechender Mehraufwand ist anhand der Minutenkosten hochzurechnen.
1.	Schreibgebühren		
1.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., (sofern sie nicht durch Ablichtungen, Fotokopien hergestellt werden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4	5,00	Benötigte AZ für die Abschrift pro Seite: 10-15 min Mindestkosten einer Seite: 5,70 EUR
1.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., mittels Kopiergeräten oder Textautomaten		
1.2.1.	Angefangene Seiten werden voll berechnet.		
	Bei einem Format bis DIN A4	0,50	Analog Kostenverzeichnis Freistaat Sachsen Der Vorgang umfasst die Kopierzeit und das Erstellen der Quittung. Die Mindestgebühr wird generell erreicht.
	- für die ersten 50 Seiten pro Seite	0,15	
	- für jede weitere Seite		
1.2.2.	Bei einem größeren Format	1,00	Analog Kostenverzeichnis Freistaat Sachsen Der Vorgang umfasst die Kopierzeit und das Erstellen der Quittung. Die Mindestgebühr wird generell erreicht.
	- für die ersten 50 Seiten	0,50	
	- für jede weitere Seite		
2.	Begläubigungen		
2.1.	Begläubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen je angefangene Seite	0,50	Mindestaufwand: 2,50 EUR
	Höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 2,50 EUR, ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr je angefangene Seite mind. 0,50 EUR, mind. 2,50 EUR. Werden mehrere gleichlauende Abschriften, Fotokopien und dergleichen beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebührauf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2,50 EUR ermäßigt werden.		
2.2.	Begläubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die in der Gemeindeverwaltung Großpösna hergestellt wurden	2,50	Aufgrund des Kenntnisgrades des Dokumentes kann von der Mindestbearbeitungszeit und der Mindestgebühr ausgegangen werden.
2.3.	Begläubigung von Unterschriften	2,50	Mindestgebühr wird generell erreicht.
3.	Einsichtnahme in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden	0,50	je Aktie und Buch mindestens 2,50 EUR. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten und Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, FNPL u.ä. für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke.
4.	Erteilen einer Bescheinigung	2,50 - 50,00	Mindestgebühr wird generell erreicht.
5.	Fristverlängerung		
5.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Genehmigung erforderlich machen würde	10-25 % der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50	Mindestgebühr wird generell erreicht.

5.2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	2,50 – 25,00	Mindestgebühr wird generell erreicht.
6.	Schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	5,00 – 250,00	Mindestbearbeitungszeit liegt bei ca. 4,5 Minuten
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder ähnlicher Bestimmungen	5,00 – 500,00	Mindestbearbeitungszeit liegt bei ca. 4,5 Minuten
8.	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	$1/10 - \frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 2,50 EUR. Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite mindestens 2,50 EUR.	Mindestbearbeitungszeit liegt bei ca. 4,5 Minuten
9.	Niederschriften	2,50 – 25,00	Mindestbearbeitungszeit liegt bei ca. 4,5 Minuten
10.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
10.1.	Bei Sachen bis zu 500 EUR	2 % des Wertes, mindestens 2,50	Die Mindestgebühr wird generell erreicht.
10.2.	Bei Sachen über 500 EUR	2 % von 500 EUR und 1 % des Wertes	
10.3.	Bei Tieren	2 % des Wertes, jedoch mindestens die nachweislich entstandenen Kosten für Tierarzt, Unterbringung, Verpflegung und Transport	
11.	Vollstreckungsverfahren	2,50 – 25,00	Mindestbearbeitungszeit liegt bei ca. 4,5 Minuten
11.1.	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	10,00 – 50,00	Mindestbearbeitungszeit liegt bei ca. 4,5 Minuten
11.2.	Anordnung von Zwangsmittel gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird		
11.3.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	2,50 – 1000,00	Mindestbearbeitungszeit liegt bei ca. 4,5 Minuten
11.4.	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 – 1000,00	in Abhängigkeit von der Maßnahme; abzustellen auf erzieherische Wirkung
11.5.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen		
11.5.1.	Bei Geldansprüchen	50 v.H. der Gebühr nach Nr. 11.2., mindestens 5,00	
11.5.2.	Sonstiges	5,00 – 100,00	
12.	Vollzug des Baugesetzbuches		
12.1.	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	5,00	Standardbearbeitungszeit beträgt 10 min
12.2.	Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)		
12.2.1.	Straßenrechtliche Zustimmung	50,00 – 75,00	
12.2.2.	Kleine Baumaßnahmen	10,00 – 20,00	
13.	Vollzug von Satzungen		
13.1.	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	2,50 – 150,00	Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand und wirtschaftlichem Nutzen
13.2.	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	2,50 – 500,00	Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand und wirtschaftlichem Nutzen
13.3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	2,5 – 250,00	Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand
13.4.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmässigen Verpflichtung	2,50 – 250,00	Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand